

Rundschreiben Nr. 3/1999

München, 12.10.1999

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die bisherigen Maßnahmen zur Anpassung der beamtenrechtlichen Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 1999 dürfen wir Sie wie folgt informieren:

Die Bundesregierung hatte am 31. März 1999 den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes beschlossen, der vorsah, die beamtenrechtlichen Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung ab 1. Juni 1999 durchgängig um 2,9 v.H. zu erhöhen sowie bis zur BesGruppe A 16 BBesO für die Monate März bis Mai 1999 eine einmalige Zahlung zu gewähren (für aktive Beamte 300,-- DM, für Versorgungsempfänger vermindert entsprechend dem maßgebenden Ruhegehaltssatz und ggf. den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes). Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat daraufhin mit Bekanntmachung vom 25. Mai 1999 (StAnz Nr. 23) die staatlichen Bezügestellen angewiesen, im Vorgriff auf die damals beabsichtigte gesetzliche Regelung und unter dem Vorbehalt der Rückforderung die erhöhten Bezüge zur Zahlung anzuweisen. Den kommunalen Dienstherren wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren. Der Bayerische Versorgungsverband hat die Zahlung der erhöhten Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zum 1. Juni 1999 aufgenommen.

Am 23.6.1999 hat die Bundesregierung ihren ursprünglichen Beschluß dahingehend abgeändert, dass die Bezügeerhöhung für Beamte und Versorgungsempfänger der Besoldungsordnung B erst zum 1. Januar 2000 in Kraft treten soll. Demgemäß wurde seitens des Bayerischen Finanzministeriums verfügt, die Bezüge nach der Besoldungsordnung B rückwirkend wieder auf den alten Betrag herabzusetzen und die zuviel ausgezahlten Beträge von den laufenden Bezügen einzubehalten. Der Bayerische Versorgungsverband hat diese Maßnahme zum 1. September 1999 umgesetzt und die für die Monate Juni, Juli und August zuviel ausgezahlten Beträge, die unter dem Vorbehalt der Rückforderung standen, von den Versorgungsbezügen für den Monat September 1999 einbehalten.

Die Versorgungsempfänger wurden jeweils zeitnah über die eingetretenen Änderungen unterrichtet.

Über die vom Bayerischen Versorgungsverband im Kalenderjahr 1999 an die einzelnen Versorgungsempfänger erbrachten Versorgungsleistungen werden die Ihnen am Jahresende zugehenden Jahres-Auszahlungslisten und Jahres-Lohnkonten Aufschluß geben.

Zu der im Jahr 1999 beginnenden Bildung einer gesetzlichen Versorgungsrücklage, auf die wir in Ziff. 2 unseres Rundschreibens Nr. 2/1999 vom 10.8.1999 hingewiesen haben, werden wir demnächst mit gesondertem Rundschreiben weitere Einzelheiten mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen
von Puskás
Mitglied des Vorstands